

**Protokoll der 5. Mitgliederversammlung
des Fördervereins des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegersbrunn e.V.,
am Mittwoch, 21. März 2018, im Mehrzweckraum des Gymnasiums Höhenkirchen-
Siegersbrunn**

Teilnehmer:

Es sind 13 Mitglieder einschl. des Vorstandes erschienen. (Anwesenheitsliste liegt in der Anlage bei)

TOP 1: Begrüßung:

1. Vorsitzender eröffnet die Sitzung pünktlich um 19.30 Uhr

Es wurde form- und fristgerecht eingeladen und die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Bildung eines Wahlausschusses: Ulla Gocke übernimmt die Wahlleitung (einstimmig beschlossen).

TOP 2: Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden:

Aktuell hat der Förderverein 155 Mitglieder.

Projekte die wir im letzten Jahr unterstützt haben:

VR-Station und Brillen, Besuch in der KZ-Gedenkstätte Dachau, Vortrag zum Thema
Essstörungen, Zeitzeuge aus den Zeiten der DDR, Hörpfade in HöSi, Theaterbesuchskreis,
Begabtenförderung, Theaterprojekt (Kunst/Musik/Deutsch), Robotics P-Seminar (Programmieren),
Französisch P-Seminar (Erstellung einer Website), Ersthelfer für die Schule, die SMV und den
Schlagerworkshop der Hochschule München.

Beteiligung des FÖV's bei Veranstaltungen der Schule:

Begrüßungs-Lebkuchenherzen am 1. Schultag für die 5.-Klässler, Unterstützung des ersten
Abiturjahrganges, Tag der Offenen Tür und beim Sommerfest.

TOP 3: Rechenschaftsbericht der Kassenwartin:

Ist in der Anlage beigefügt.

TOP 4: Bericht der Kassenprüfer:

Birgit Spingler und Susanne Felheim haben am 05. März 2018 Kasse geprüft. Anwesend ist Birgit
Spingler und beantragt die Entlastung der Kassenführerin
Sie wird einstimmig entlastet.

TOP 5: Aussprache:

Wie kann der FÖV mehr Spenden und Mitglieder bekommen.

Frank Neubauer führt aus, was wir in 2018 weiterhin gerne unterstützen würden:

Wir würden gerne Sonnenschutz und Sitzmöglichkeiten für den Außenbereich finanziell
unterstützen.

Ballkompressor für den Sportunterricht.

Fachbücher und weitere Ausgestaltung für die Schulbibliothek.

Preise für die Seminararbeiten.

Mathe-Lernplattform für die Schüler.

2 x Einräder für die Ganztagesklassen.

Vorträge und Workshops.

Die erste stellvertretende Vorsitzende Nicola Späth stellt die von uns ausgearbeitete Satzungsänderung
vor:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Vorschlag Neufassung</u>
<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr 1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn“ 2. Er hat seinen Sitz in Höhenkirchen-Siegersbrunn. Der Förderverein soll beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen werden und im Namen den Zusatz „e.V.“ erhalten. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr 1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn“. 2. Er hat seinen Sitz in Höhenkirchen-Siegersbrunn. <u>Der Förderverein ist beim Amtsgericht München – Registergericht – unter der Nummer VR 200670 in das Vereinsregister eingetragen.</u> 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und zur Verfügungstellung von Sach- und Geldmitteln an das Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn zur Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Schüler. Soweit Mittel vom Schultträger nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Einrichtungen des Gymnasiums sowie für die Förderung von kulturellen, musischen und sportlichen Aktivitäten – innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts – durch eigene Aktivitäten ein</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und zur Verfügungstellung von Sach- und Geldmitteln an das Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn zur Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Schüler. Soweit Mittel vom Schultträger nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Einrichtungen des Gymnasiums sowie für die Förderung von kulturellen, musischen und sportlichen Aktivitäten – innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts – durch eigene Aktivitäten ein. <u>Förderung im vorstehenden Sinne ist auch die <u>Gewährung von Geldmitteln zur Ermöglichung der Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen wie z. B. Klassenfahrten oder Weiterbildungsmaßnahmen, soweit diese Mittel seitens der Schüler und/oder deren Erziehungsberechtigten nicht aufgebracht werden können.</u></u></p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige <u>und mildtätige</u> Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Vorschlag Neufassung</u>
<p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.</p> <p>6. Vom Verein angeschaffte Geräte und Materialien sind Vereinseigentum.</p>	<p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.</p> <p><u>6. gestrichen</u></p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Beitritt</p> <p>Dem Verein können juristische und natürliche Personen als Mitglied angehören.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung des Vorstandes erworben.</p> <p>Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.</p> <p>2. Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person, sowie durch</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Beitritt</p> <p>Dem Verein können juristische und natürliche Personen als Mitglied angehören.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung des Vorstandes erworben.</p> <p>Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.</p> <p>2. Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person, sowie durch</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Vorschlag Neufassung</u>
<p>Ausschluss.</p> <p>a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.</p> <p>b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.</p> <p>Das ausgeschlossenene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde mit dem Antrag einlegen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschließen möge.</p> <p>3. Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.</p> <p>4. Beiträge</p> <p>Natürliche Personen entrichten einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.</p> <p>Juristische Personen entrichten eine freiwillige Zuwendung, die über dem jeweils erhobenen jährlichen Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen liegen muss.</p>	<p>Ausschluss.</p> <p>a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.</p> <p>b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.</p> <p>Das ausgeschlossenene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde mit dem Antrag einlegen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschließen möge.</p> <p>3. Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.</p> <p>4. Beiträge</p> <p>Natürliche Personen entrichten einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.</p> <p>Juristische Personen entrichten eine freiwillige Zuwendung, die über dem jeweils erhobenen jährlichen Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen liegen muss.</p> <p><u>Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.</u></p>
<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>1. der Vorstand</p>	<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>1. der Vorstand</p>

Alte Fassung	Vorschlag Neufassung
<p>2. der Beirat</p> <p>3. die Mitgliederversammlung</p> <p>Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet oder eine Geschäftsordnung erlassen werden.</p> <p>§ 6 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) dem/r Vorsitzenden</p> <p>b) dem/r 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>c) dem/r Schriftführer/in</p> <p>d) dem/r Kassenwart/in</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.</p> <p>Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf.</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>	<p>2. der Beirat</p> <p>3. die Mitgliederversammlung</p> <p>Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet oder eine Geschäftsordnung erlassen werden.</p> <p>§ 6 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) dem/r Vorsitzenden</p> <p>b) dem/r 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>c) dem/r Schriftführer/in</p> <p>d) dem/r Kassenwart/in</p> <p>2. Wahl des Vorstandes Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl der/des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.</p> <p>Die Wahl ist geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.</p>

Alte Fassung	Vorschlag Neufassung
<p>§ 7 der Beirat</p>	<p><u>Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.</u></p> <p>3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>4. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.</p> <p><u>Der/die Kassenwart/in vertritt den Verein einzeln in allen Vermögensangelegenheiten und Angelegenheiten, die das Kassenwesen betreffen.</u></p> <p>Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.</p> <p>5. Beschlussfassung</p> <p><u>Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.</u></p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet <u>die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise der/des 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p> <p><u>Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder in sonstiger Weise, z.B. durch telefonische Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail, gefasst werden.</u></p> <p>6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum Ablauf seiner Amtszeit benennen.</p> <p>§ 7 der Beirat</p>

Alte Fassung	Vorschlag Neufassung
<p>Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Bis zu drei Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Elternbeirat des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn entsendet zusätzlich bis zu drei nicht stimmberechtigte Beiräte nach eigenem Ermessen. Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Beiräte hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>	<p>Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. <u>Bis zu drei Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.</u></p> <p>Der Elternbeirat des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn entsendet zusätzlich bis zu drei Beiräte nach eigenem Ermessen.</p> <p>Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, der Beirat kann mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.</p> <p><u>Scheidet ein Beirat während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung einen Ersatzbeirat für die Zeit bis zum Ablauf seiner Amtszeit benennen.</u></p>
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p> <p>Die Einladung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.</p> <p>2. Der Mitgliederversammlung obliegen:</p> <p>a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.</p> <p>b. Entlastung des Vorstandes.</p> <p>c. Wahl des neuen Vorstandes:</p> <p>Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p><u>Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim ersten Vorsitzenden einzureichen.</u></p> <p><u>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in Textform beim Vorsitzenden beantragen. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Beiräte hat der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</u></p> <p>2. Der Mitgliederversammlung obliegen:</p>

Alte Fassung	Vorschlag Neufassung
<p>geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die</p> <p>Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl</p> <p>der/des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.</p> <p>d. Wahl von zwei Kassenprüfern:</p> <p>Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.</p> <p>e. Jede Änderung der Satzung (siehe § 11 und die dort genannte Ausnahme).</p> <p>f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p> <p>g. Auflösung des Vereins.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn</p> <p>mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand mit Angabe des Grundes beantragen.</p> <p>4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 11) oder die Auflösung des Vereins (§ 12) betreffen; Nr. 1 und 2c gelten entsprechend.</p>	<p>a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.</p> <p>b. Entlastung des Vorstandes.</p> <p>c. Wahl des neuen Vorstandes.</p> <p>d. Wahl von zwei Kassenprüfern für die nächste Kassenprüfung. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.</p> <p>e. Jede Änderung der Satzung (siehe § 11 und die dort genannte Ausnahme).</p> <p>f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p> <p>g. <u>Festsetzung des Mitgliedsbeitrags</u></p> <p>h. Auflösung des Vereins.</p> <p><u>3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle von dessen Verhinderung wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.</u></p> <p>4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese nicht Satzungsänderungen (§ 10) oder die Auflösung des Vereins (§ 11) betreffen.</p> <p>Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen (Nein-Stimmen) gewertet.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Vorschlag Neufassung</u>
<p>Stimmhaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.</p> <p>Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Zeit der Versammlung - die Person des Versammlungsleiters - die Zahl der erschienenen Mitglieder - die Tagesordnung - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung <p>§ 9 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes</p> <p>Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden, der/des 1.stellvertretenden Vorsitzenden oder der/des Kassenswarts ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl notwendig.</p> <p>Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, durch Berufung eines Mitgliedes in den Vorstand, den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen</p> <p>§ 10 Kassenwesen</p> <p>Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenswart. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassensprüfer haben mindestens jährlich eine Kassensprüfung</p>	<p>Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Zeit der Versammlung - die Person des Versammlungsleiters - die Zahl der erschienenen Mitglieder - die Tagesordnung - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung <p><u>Streichen</u></p> <p>§ <u>9</u> Kassenwesen</p> <p>Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenswart.</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Vorschlag Neufassung</u>
<p>vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>	<p>Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>
<p>§ 11 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Erforderlich ist die zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Ausnahme: Der Vorstand ist bevollmächtigt, diejenigen Satzungsänderungen zu veranlassen, die von Amts wegen verlangt werden.</p>	<p>§ 10 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. <u>Die Satzungsänderung muss bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt sein.</u></p> <p>Erforderlich ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Der Vorstand ist bevollmächtigt, diejenigen Satzungsänderungen zu veranlassen, die von Amts wegen, <u>z.B. vom Finanzamt oder Registergericht, verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.</u></p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der Zahl der Mitglieder anteilmäßig an deren jeweilige Wohnortgemeinden, die im „Zweckverband weiterführender Schulen im Südosten des Landkreises Münchens“ organisiert sind, zurück. Es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich verwendet werden.</p>	<p>§ 11 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der Zahl der Mitglieder anteilmäßig an deren jeweilige Wohnortgemeinden, die im „Zweckverband weiterführender Schulen im Südosten des Landkreises Münchens“ organisiert sind, zurück. Es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich verwendet werden.</p>
<p>§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand</p> <p>Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.</p>	<p>§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand</p> <p>Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Vorschlag Neufassung</u>
§ 14 Eintragung ins Vereinsregister Der Verein ist am 06.02. 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden.	§ 13 Eintragung ins Vereinsregister Der Verein ist am 06.02.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden.
	<u>Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Satzung erlischt zum gleichen Zeitpunkt.</u>

Der Vorschlag Neufassung der Satzung wurde in allen Punkten einstimmig angenommen.

TOP 6: Entlastung des Vorstandes:

Ulla Gocke beantragt die Entlastung des Vorstandes.

Entlastung des Vorstandes bei 6-Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen.

TOP 7 – Wahl des neuen Vorstandes:

Ulla Gocke eröffnet den Wahlvorgang.

1. Wahl des Vorsitzenden:

Nicola Späth schlägt Frank Neubauer vor.

10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

2. Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden:

Diana Müller schlägt Nicola Späth vor.

10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

3. Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden:

Diana Müller schlägt Eric Lembke vor.

10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

4. Wahl des Schriftführers:

Nicola Späth schlägt Diana Müller vor.

10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

5. Wahl des Kassenwarts:

Nicola Späth schlägt Sabine Effenberg vor.

10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

6. Wahl der Beiräte:

Es wird von allen Anwesenden Hans Sandner, Jörg Kaminski und Rene van Kemenade vorgeschlagen.

Es wird Blockwahl vorgeschlagen.

Einstimmig angenommen.

Einstimmig gewählt.

7. Wahl der Kassenprüfer:

Diana Müller schlägt Kerstin Eberhard und Birgit Spingler vor.

Es wird Blockwahl vorgeschlagen.

Einstimmig angenommen.

Einstimmig gewählt.

Alle anwesenden Gewählten haben die Wahl angenommen.

Der Vorsitzender beendet die Sitzung um 21.45 Uhr



Diana Müller
Schriftführerin



Frank Neubauer
Vorsitzender

Haushaltsplan 2018

Einnahmen		Ausgaben	
Einnahmen Sommerfest	500,00 €	Projekte/ Aktivitäten/ Fördermaßnahmen	10.000,00 €
Mitgliedsbeiträge	5.000,00 €	Flyer Förderverein	140,00 €
		Verein (laufende Kosten)	150,00 €
Summe	5.500,00 €	Summe	10.290,00 €
Summe	- 4.790,00 €		

Kassenbericht 2017

Kontostand zum 01.01.2017		Kontostand zum 31.12.2017			
Girokonto	284,42 €	Girokonto	2.766,2 €		
Sparbuch	11.711,44 €	Rücklagen	13.020,05 €		
Barkasse	355,00 €	Barkasse	255,00 €		
Summe	12.350,86 €	Summe	16.041,25 €		Davon zweckgebunden: - 600 € (Fachschaft Chemie) - 300 € (Kreisparkasse) - 609,73 € (Bürgerstiftung)
Einnahmen		Ausgaben			
Mitgliedsbeiträge	5.195,10 €	Projekte / Aktivitäten/ Fördermaßnahmen	4.758,98 €		
Lauterbach GmbH	2.289,30 €	Homepage 1&1 Gebühren	131,40 €		
Spende Stefan Alex, Edeka	4,11 €	Catering bei Schulveranstaltungen	742,20 €		
Spina Computer GmbH	50,00 €	Summe	5.632,58 €		
Sonstige Spenden	240,00 €				
Catering bei Schulveranstaltungen	1.535,56 €				
Zinsen Sparbuch	8,90 €				
Summe	9322,97 €				